

Tagesordnungspunkt 7

Wahl eines Mitgliedes in den Aufsichtsrat

Der Aufsichtsrat schlägt vor, Mag. (FH) Alexandra Wittmann gemäß Satzung der Burgenland Holding Aktiengesellschaft für den Rest der Funktionsperiode des ausgeschiedenen Mitglieds, somit bis zu der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das Geschäftsjahr 2027/28 zu beschließen hat, in den Aufsichtsrat der Burgenland Holding Aktiengesellschaft zu wählen.

Begründung:

Dr. Norbert Wechtl hat seine Funktion als Mitglied des Aufsichtsrats mit Wirkung zum Ablauf der 36. ordentlichen Hauptversammlung zurückgelegt.

Gemäß § 108 Abs 2 AktG wird festgehalten, dass bisher zehn von der Hauptversammlung gewählte Mitglieder des Aufsichtsrates bestellt waren. Um diese Zahl wieder zu erreichen, ist ein Mitglied zu wählen.

Die Gesellschaft unterliegt nicht dem Anwendungsbereich von § 86 Abs 7 AktG betreffend die quotenmäßige Gleichstellung von Frauen und Männern im Aufsichtsrat und hat daher das Mindestanteilsgebot nicht zu erfüllen.

Die vorgeschlagene Person hat eine Erklärung gem. § 87 Abs 2 AktG abgegeben. Festgehalten wird, dass die fachliche Ausgewogenheit des Aufsichtsrats dadurch weiterhin gewährleistet wird.